



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Oberfinanzdirektionen  
- Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen -

Nachrichtlich:

Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung

**Per E-Mail**

(gdbm-Berlin@t-online.de)

Gesamtverband des Deutschen Brennstoff-  
und Mineralölhandels e.V.

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Langer Grabenweg 35, 53175 Bonn

BEARBEITET VON Bettina Ehmann

III A 1

TEL +49 (0) 1888 682-4172 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-2279

E-MAIL bettina.ehmann@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. September 2006

BETREFF **Energiesteuerrecht;  
Besteuerung von Kohle**

GZ **III A 1 - V 9905/05/0001**

DOK 2006/0146729

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Kohle weise ich auf Folgendes hin:

### **Zu § 2 EnergieStG (Steuertarif)**

Grundlage für die Anwendung des Steuersatzes für Kohle nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG ist der Energiegehalt nach dem unteren Heizwert (Hu) der abgegebenen Kohle, ausgedrückt in Gigajoule (GJ). Grundsätzlich ist der individuelle Energiegehalt der jeweils abgegebenen Kohle im Zeitpunkt ihrer Abgabe für die Steuerentstehung maßgebend. Kohle wird hingegen überwiegend nach Menge (Kilogramm, Zentner oder Tonne) und nicht auf Basis des Energiegehaltes gehandelt. Sofern eine Probenahme und Analyse der gelieferten Mengen nach DIN durchgeführt wird, ist der so bestimmte Heizwert für die Steuerbemessung zu verwenden. Wird dieser nicht bestimmt, was insbesondere in der Stahlindustrie, im Wärmemarkt aber auch im nichtindustriellen Bereich (Gewerbe und privater Verbrauch) der Fall ist, so können die nachfolgenden mittleren Heizwerte herangezogen werden.

**Steinkohle****Feinkohlen**

Anthrazit /Mager /Ess	29.500 kJ / kg
Fett (auch Koks- und Einblaskohlen)	29.000 kJ / kg
Gas	28.500 kJ / kg
Gasflamm	28.000 kJ / kg

**Grob- / Nusskohlen**

Anthrazit /Mager /Ess	32.500 kJ / kg
Fett	32.000 kJ / kg
Gas	31.000 kJ / kg
Gasflamm	30.500 kJ / kg

**Koks**

Gießereikoks	29.500 kJ / kg
Hochofenkoks	29.000 kJ / kg
Kleinkoks	27.000 kJ / kg
Koksgrus	25.000 kJ / kg

**Steinkohlenbriketts**

32.000 kJ / kg

**Braunkohle**

## Braunkohlenbriketts

Union	19.800 kJ / kg
Rekord	19.000 kJ / kg

## Braunkohlenstaub

Rheinland	22.100 kJ / kg
Vattenfall Europe	21.000 kJ / kg
MIBRAG	22.700 kJ / kg
ROMONTA	22.000 kJ / kg

## Wirbelschichtkohle

Rheinland	21.200 kJ / kg
Lausitz	19.000 kJ / kg

Braunkohlenkoks	29.900 kJ / kg
-----------------	----------------

Im Kohlenkleinhandel können zur Ermittlung der Kohlesteuer folgende mittlere Heizwerte herangezogen werden:

Braunkohlenbrikett	19.400 kJ / kg
Steinkohlenbrikett	32.000 kJ / kg
Kleinkoks oder Hausbrandkoks (Koks II und III)	27.000 kJ / kg
Anthrazit und Magerkohle	32.500 kJ / kg

Als Kohlenkleinhandel gilt die Abgabe von Kohle durch lokale Kohlelieferer (z.B. Kohle-  
händler, Bau- und Gartenmärkte, landwirtschaftliche und genossenschaftliche Lagerhäuser  
usw.) an private oder gewerbliche Endverwender.

## **Zu § 31 EnergieStG (Begriffsbestimmungen, Anmeldung, Erlaubnis):**

### **1. Erteilung einer Erlaubnis für ausländische Kohlelieferer**

Ausländischen Kohlelieferern kann auf Antrag (§ 65 EnergieStV) eine Erlaubnis zum unversteuerten Bezug von Kohle gewährt werden. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, dem Hauptzollamt jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar die Aufzeichnungen für das zurückliegende Quartal vorzulegen, aus denen

1. die Menge der im Steuergebiet unversteuert und versteuert bezogenen Kohle,
2. die Menge der Kohle, die an einen Empfänger geliefert wurde, der nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 oder nach § 37 Abs. 2 EnergieStG ist, sowie Name und Anschrift des Empfängers,

3. die Menge der unversteuert an Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 4 oder § 37 Abs. 1 EnergieStG gelieferten Kohle sowie Namen und Anschrift des Empfängers und dessen Bezugsberechtigung,
4. die Menge der unversteuert aus dem Steuergebiet verbrachten oder ausgeführten Kohle sowie Namen und Anschrift des Empfängers

ersichtlich sein müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage ist die Erlaubnis zu widerrufen.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Hauptzollamt, das zuerst mit der Sache befasst ist.

## **2. Antrag auf Erlaubnis zum unversteuerten Bezug von Kohle für Kohlebetriebe und Kohlelieferer (§ 65 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV))**

Kohlelieferer, die eine Erlaubnis zum Bezug unversteuerter Kohle beantragen, haben in ihrem Antrag grundsätzlich die in § 65 Abs. 2 EnergieStV geforderten Angaben zu machen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, kann das Hauptzollamt nach § 65 Abs. 3 Satz 2 EnergieStV jedoch auf Angaben verzichten, soweit die Steuerbelange nicht beeinträchtigt sind. Ich bitte darum, diese Vereinfachung - soweit vertretbar - anzuwenden.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse im Kohlenkleinhandel lagern die Unternehmen in ihrem Betrieb Kohle nur noch in geringem Umfang und nicht immer am gleichen Platz. Im Kohlenkleinhandel kann daher insbesondere auf die in § 65 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStV geforderten Angaben unter den in § 65 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

Sofern dem Hauptzollamt bereits Handelsregisterauszüge des Kohlelieferers vorliegen (z.B. als Mineralölhändler), kann auf die erneute Vorlage eines Auszuges verzichtet werden. Ich weise darauf hin, dass kleine Unternehmen des Kohlenkleinhandels häufig nicht im Handelsregister eingetragen sind. In diesen Fällen ist kein Handelsregisterauszug zu verlangen. Sofern Zweifel an den Angaben des Unternehmens bestehen, kann gegebenenfalls die Gewerbeanmeldung herangezogen werden.

## **3. Anschreibungen beim Handel mit Kohle:**

Kohlelieferer des Kohlenkleinhandels, die mit abgepackten Kleinmengen an Kohle (bis 25 Kilogramm) handeln, können - abweichend von § 67 Abs. 2 Nr. 3 EnergieStV - bei Abgabe dieser Gebinde an Privatpersonen (Inhaber einer Erlaubnis nach § 37 Abs. 2 Nr. 6 EnergieStG) - vereinfachte Anschreibungen über die Mengen an unversteuert abgegebener Kohle führen. Eine Aufzeichnung des Namens und der Anschrift des Empfängers ist nicht erforderlich.

### **Zu § 33 EnergieStG (Steueranmeldung, Fälligkeit):**

Beträgt die Höhe der voraussichtlich in einem Kalenderjahr zu entrichtenden Kohlesteuer nicht mehr als 2.400 Euro, kann das Hauptzollamt auf eine monatliche Steueranmeldung verzichten. Die Jahressteueranmeldung ist in diesen Fällen bis zum 15. Januar des Folgejahres abzugeben und die Steuer entsprechend der in § 33 Abs. 1 EnergieStG geregelten Fälligkeit zu entrichten.

### **Zu § 37 EnergieStG (Steuerbefreiung, Erlaubnis, Zweckwidrigkeit):**

Kohlelieferer des Kohlenkleinhandels, die mit abgepackten Kleinmengen an Kohle (bis 25 Kilogramm) handeln, dürfen den nach Nr. 8.2 der Anlage 1 zu § 74 EnergieStV erforderlichen Hinweis („Steuerfreie Kohle! Darf nur von privaten Haushalten als Heizstoff zur Deckung des eigenen Wärmebedarfs verwendet werden!“) in Form eines Aufdrucks oder Aufklebers auf der Rechnung, dem Lieferschein, dem Kassenzettel oder auf der Verpackung der Kohle anbringen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Hinweis deutlich sichtbar in die Verpackung eingearbeitet ist.

Im Auftrag

Peter Bille